

14. Ist Art. 319 S.G.B. anzuwenden, wenn durch einen mit Anstellung der Offerte beauftragten Vermittler verhandelt wird?

I. Civilsenat. Ur. v. 20. November 1882 i. S. S. (Rl.) w. U. (Bekl.)
Rep. I. 402/82.

- I. Landgericht Landsberg a. B.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte hat bei R. M. in Hamburg, welcher mehrfach als Holzkommissionär oder Kommissionär oder Agent bezeichnet wird, am 29. April 1881 brieflich angefragt, ob derselbe für den Verkauf von in dem Briefe speziell bezeichneten Hölzern thätig sein wolle und welche Bedingungen er stelle. M. antwortete darauf, er werde die gemachten Offerten Hamburger Händlern anstellen. Hiernächst übersendet M. dem

Beklagten am 2. Mai 1881 ein mit der Chiffre der Klägerin unterzeichnetes Verzeichnis von Balkenhölzern, Dachschalung und Dachfußböden, welche zu einem Regierungsbaue bestimmt seien, mit Angabe von Maßen und Bezeichnung der Lieferungszeit, bittet auch um Mitteilung, was diese Hölzer franko Hamburg kosten würden. Beklagter schreibt darauf am 6. Mai 1881:

„Das angefragte Holz zum Regierungsbaue kann ich Ihnen mit 31 M per Kubikmeter franko Hamburg abgeben“

und teilt die Preise für Dachschalung und Dachfußböden mit. Am 9. Mai antwortete M., er habe das Holz zu den angestellten Preisen F. G. S. offeriert, und solle, falls dieselbe die Lieferung übernehmen wird, Auftrag erhalten; in einer Nachschrift heißt es:

Soeben teilt mir S. mit, daß er Bestellung auf das ganze oder doch auf den größten Teil des Bauholzes morgen oder übermorgen machen wird, und habe ich es demselben so lange fest an die Hand gegeben.

Diesem Briefe folgte eine Postkarte vom 10. Mai desselben M.:

Bauholz zum Regierungsbau mit F. G. S. heute fest abgeschlossen. Genauestes Aufmaß folgt.

Die weitere Korrespondenz legt Differenzen dar, welche den Beklagten veranlaßt haben, nicht zu liefern.

Die beiden Vorinstanzen nehmen übereinstimmend an, daß M. von dem Beklagten Vollmacht, in dessen Namen zu verkaufen, nicht erhalten habe. Das oberlandesgerichtliche Urteil erörtert sodann die Frage, ob ein Vertrag zwischen den beiden Prozeßparteien direkt abgeschlossen worden sei, lehnt aber eine solche Annahme um deswillen ab, weil Klägerin die Offerte des Beklagten vom 6. Mai diesem gegenüber nicht rechtzeitig angenommen habe; durch die Postkarte vom 10. Mai habe jene Offerte nach Art. 319 H.G.B. nicht mehr acceptiert werden können.

Das Reichsgericht hat auf Revision des Klägers das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Wird davon ausgegangen, was eine jetzt nicht zu entscheidende Frage ist, daß Beklagter mit seinem Briefe vom 6. Mai eine Offerte gestellt hat, welche nur acceptiert zu werden brauchte, um den Beklagten zu binden, so hat er diese Offerte nicht direkt an denjenigen gestellt,

für welchen sie bestimmt war und der sich darauf annehmend oder ablehnend zu erklären hatte, sondern er hat sie dem M. überandt, welcher von ihm angegangen war, bei dem Verkaufe seiner Hölzer thätig zu sein. Bei dem weiteren Verlaufe der geschäftlichen Verhandlungen hatte M., wenn er, wie das Kammergericht angenommen hat, keine Vollmacht hatte, namens des Beklagten abzuschließen, diese Offerte demjenigen, mit welchem die Unterhandlungen eingeleitet waren, vorzulegen und ihn zu veranlassen, seine Erklärung abzugeben, welche dann dem Beklagten mitzuteilen war.

Bei einem solchen Geschäftsgange kann aber Art. 319 H.G.B. nicht so, wie es von dem zweiten Urteile geschieht, angewendet werden. Vielmehr liegt darin, daß der Beklagte dem M. einen Auftrag in dem bezeichneten Sinne erteilte, von selbst, daß der Beklagte an seine Offerte gebunden blieb, so lange er jenen Auftrag nicht widerrief und solange M. in Ausführung des nicht widerrufenen Auftrages unterhandelte.

Wurde die Offerte dann, ohne daß der dem M. erteilte Auftrag zurückgenommen war, von der Klägerin angenommen und dies dem Beklagten mitgeteilt, so war damit der Vertrag zustande gekommen, welcher den Beklagten verpflichtete. Die Mitteilung vom 19. Mai war dann so wenig verspätet, wie die Erklärung der Klägerin, von welcher Mitteilung gemacht wurde.

Hiernach hat das zweitinstanzliche Urteil den Art. 319 H.G.B. durch Anwendung auf einen ungeeigneten Thatbestand verlegt. Das Urteil ist aus diesem Grunde aufzuheben, die Sache aber zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, weil sowohl die Frage, ob auf dem hier bezeichneten Wege ein Vertrag zustande gekommen ist, die Erörterung weiterer in den Verhandlungen vorgekommener tatsächlicher Momente erforderlich macht, als auch eine Bejahung dieser Frage eine Erörterung der weiteren zwischen den Parteien in den Vorinstanzen verhandelten Streitpunkte, ob der Perfektion des Vertrages nicht noch andere Momente im Wege standen, herbeiführen muß.“
